

Nachtrag Nr. 71

**Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.**

Artikel I

§ 12d ärztliche Zweitmeinung Orthopädie

§ 12d ärztliche Zweitmeinung Orthopädie wird gestrichen:

§ 12d nicht enthalten

§ 12d Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

§ 12d Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V wird wie folgt neu eingefügt:

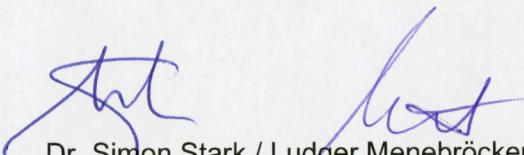
§ 12d Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

Die Betriebskrankenkasse gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z.B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 71 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft

33617 Bielefeld, den 08.12.2025


Dr. Simon Stark / Ludger Menebröcker

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 8. Dezember 2025 beschlossene 71. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2025
213 - 10204#00010#0022

